Satzung des BTB Sachsen – Anhalt , Fachgruppe Straßenbau

§ 1 Name, Sitz

Die Landesfachgruppe führt den Namen:
(1)Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften Sachsen – Anhalt im Öffentlichen Dienst , Landesfachgruppe (FG) Straßenbau (BTB Sachsen – Anhalt)
(2)Der BTB Sachsen – Anhalt ist Landesgliederung des BTB Bundesfachverbandes nach dessen jeweils gültiger Satzung und als Landesverband Mitglied des Deutschen Beamtenbundes Sachsen - Anhalt

Sitz der Fachgruppe
Da die Fachgruppe keine eigene Geschäftsstelle hat, ist der Wohnsitz der Vorsitzenden als jeweilige Adresse zu führen, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben des Straßenbaues, Ingenieurbaues, der Bauaufsicht und Betriebstechnik sowie der technischen und allgemeinen Bauverwaltung, gemeinsam mit den übrigen Landesfachgruppen des BTB.
Wahrung der berufsständischen Belange der Beamten und Tarifbeschäftigten der vorgenannten Fachrichtungen.

(2) Der BTB Sachen- Anhalt, FG Straßenbau vertritt die berufsständisch orientierten Interessen seiner Mitglieder und ist bestrebt, diese mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzen. Er will vor allem einen Beitrag dazu leisten, dass allen technisch und naturwissenschaftlich orientierten Aufgabenbereichen in der öffentlichen Verwaltung sowie den in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten die notwendige Beachtung und eine gerechte Bewertung zukommen. Ein gleichberechtigter Einsatz von Frauen wird als selbstverständlich angesehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Beamten und Tarifbeschäftigte der genannten Fachrichtung sowie Rentner und Ruhestandsbeamten werden, ebenfalls die ihnen gleichzusetzenden Bediensteten. Persönlichkeiten, die sich um die Technik und den

in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, kann der Vertretertag (§ 17) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Der Vertretertag kann einem ehemaligen Vorsitzenden und Mitglieder der Landesfachgruppe, der sich über die vorgenannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um Aufbau und Organisation der Landesfachgruppe bemüht und verdient gemacht hat, als Ehrenmitglied auf Lebenszeit zu ernennen.
Der Vorstand kann bewährte, aktive Beamte und Tarifbeschäftigte des bautechnischen Dienstes, die aus besonderen Gründen der Landesfachgruppe nicht beitreten können zu Freunden und Förderern ernennen.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod
- Austrittserklärung
- Streichung
- Ausschluss

§ 6 Austrittserklärung

Der Austritt aus der Landesfachgruppe kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Beiträge für das Kalendervierteljahr, in dem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten. Aus buchungstechnischen Gründen ist 5 Tage vor Quartalsende eine Wirksamkeit der Austrittserklärung erst im darauf folgenden Quartal gegeben.

§ 7 Streichung

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus den Listen der Landesfachgruppe gestrichen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand befindet, ohne das Stundung gewährt wurde.

§ 8 Ausschluss

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den Satzungen oder Beschlüssen der Landesfachgruppe wiederholt zuwiderhandelt sowie beweisbar wahre Tatsachen vorliegen, die das Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen.
Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§ 26). Die auf den Ausschluss laufende Verfügung des Vorstandes ist dem Beteiligte mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

§ 9 Erlöschen des Rechtsanspruches

Mit dem Austritt. oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die Landesfachgruppe. Das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Landesfachgruppenvermögens, auch nicht bei Auflösung der Landesfachgruppe. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt monatliche Beiträge, die vierteljährlich durch Bankeinzug im Voraus erhoben werden. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird mehrheitlich vom Vertretertag beschlossen. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des Vorstandes Beitragserleichterung gewährt werden. (Mindest Satz pro Monat 2,00 €)
Die Landesfachgruppe führt Beitragsanteile an den BTB Sachsen-Anhalt ab.
Mitglieder, die altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden oder vorzeitig in den Ruhestand treten, werden ab dem darauf folgenden Monat nahtlos in die Gruppe der Tarifbeschäftigten und Beamten im Ruhestand übernommen.

§ 11 Ruhen der Mitgliedsrechte

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand und zahlt es den Rückstand nicht innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Das Ruhen endet, wenn das Mitglied den Rückstand und den laufenden Beitrag zahlt.

§ 12 Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe zu befolgen, an der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2), der Wahrung ihres Ansehens, einer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und am Wachstum der Mitgliederzahl der Landesfachgruppe mit zuwirken.
Das Mitglied verpflichtet sich jeden Wechsel seiner Dienststellung, Verdienständerungen, die den Beitrag beeinflussen und einen Wechsel der Konten, sowie Wohnortwechsel unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich, auch über eMail, anzuzeigen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gegenüber der Landesfachgruppe die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck der Landesgruppe festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Rechtsschutz für Hinterbliebene

Den Mitgliedern und Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird der Rechtsschutz nach Maßgabe der für den Landesbund Sachsen - Anhalt des Deutschen Beamtenbundes geltenden Rechtsschutzbestimmungen und in Gemeinschaft mit diesem Verband gewährt.

§ 15 Organe der Landesfachgruppe

Die Organe der Landesfachgruppe sind:
1. der Landesvertretertag,
2. der Vorstand,
3. die Bezirksfachgruppen (soweit vorhanden),
4. die Kassenprüfer.

§ 16 Landesvertretertag

Oberstes Organ der Landesfachgruppe ist der Vertretertag. Er setzt sich aus denn in §§ 20 genannten Personenkreis zusammen. Er findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
Der Vertretertag wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorsitzenden mit

Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Außerordentliche Vertretertage sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 17 Delegierte zum Vertretertag

Der Landesvertretertag wird als Vertreterversammlung einberufen. Die Delegierten werden in den Ämtern eigenverantwortlich gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.

§ 18 Aufgaben des Vertretertages

Dem Landesvertretertag obliegt es:

(1) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
(2) den aktuellen Haushaltsplan zu beschließen und für die folgenden Haushaltspläne bis zum nächsten Vertretertag festzulegen,
(3) den Vorstand zu wählen,
(4) die Rechnungsprüfer und den auf Antrag einen Ehrenrat zu wählen,
(5) die Beiträge festzulegen,
(6) über die Anträge der Mitglieder zu beraten und zu beschließen,
(7) über Organisationsfragen zu beschließen,
(8) Anträge zur Änderungen der Satzung zu beschließen,
(9) Widersprüche gegen Entschließungen und Maßnahmen des Vorstandes zu erledigen,
(10) über die Auflösung der Landesfachgruppe und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Über den Verlauf des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vertretertages und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 19 Gruppen der Niederlassungen

Die Bildung von Gruppen in den Niederlassungen innerhalb der Landesfachgruppe und damit verbundene Satzungsergänzungen einschließlich der Modalitäten und Regularien beschließt der Vertretertag.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand leitet die Landesfachgruppe und vertritt sie nach innen und außen.

(1) Der Vorstand wird vom Vertretertag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Gruppen der Bereiche (hier Niederlassungen) in offener und unmittelbarer Wahl gewählt, Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Der Vorstand besteht aus je einem Stellvertreter der Bereiche oder ersatzweise aus dem

- Stellvertreter des Mitgliederbereiches NL West (Halberstadt),
- Stellvertreter des Mitgliederbereiches NL Süd (Halle),
- Stellvertreter des Mitgliederbereiches NL Nord (Stendal),
- Steilvertreter des Mitgliederbereiches NL Ost (Dessau),
- Steilvertreter des Mitgliederbereiches NL Mitte (Magdeburg),
- Stellvertreter des Mitgliederbereiches der Hauptniederlassung
- Kassenführer,
- Vertreter für Frauen- und Jugendarbeit

Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

Die Stellvertreter nehmen in ihren Bereichen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden dessen Aufgaben und Pflichten wahr.

(2)Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und kann in besonderen und wichtigen Fällen Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

(3)Die Landesfachgruppe wird im Sinne § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter gemeinschaftlich.

(4)Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt es

(1) dem Vertretertag einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,

(2) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vertretertag zur Genehmigung vorzulegen,

(3) die Arbeitsausschüsse zu bilden,

(4) die Beschlüsse des Vertretertages auszuführen,

(5) die Befolgung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen,

(6) über die Gewährung von kleineren Unterstützungen an die in wirtschaftlicher Not geratenen Mitglieder und an Hinterbliebene nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landesfachgruppe zu beschließen,

(7) über Rechtsangelegenheiten gemäß § 14 zu beschließen,
(8) in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zu Gunsten der Landesfachgruppe und ihrer Mitglieder zu ergreifen, die aber nachträglich vom nächsten Vertretertag genehmigt werden müssen.

§ 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 23 Ehrenamt

Das Amt aller Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Die Aufwendungen für die Aufrecherhaltung der Geschäftsstelle sind gesondert zu vergüten.

§ 24 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt der Vertretertag 2 Kassenprüfer. Kassenbestand, Jahresrechnung und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen sind in mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem nächsten Vertretertag schriftlich bekannt zugeben. Nur auf Antrag kann dem Vorstand Entlastung in dieser Hinsicht erteilt werden.

§ 25 Arbeitsausschüsse

Zur Bearbeitung von Berufs- und Fachangelegenheiten kann der Vorstand besondere Ausschüsse aus seinen Reihen und den Reihen der Mitglieder bilden. Der Vorstand hat vor Beschlüssen in Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gebildet wurde, anzuhören.

§ 26 Ehrenrat

Auf Antrag in der Vertreterversammlung kann ein Ehrenrat, besteht aus einem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und einem Ersatzmitglied gewählt werden. Die Mitglieder werden durch den Vertretertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat gibt sich seine Ordnung selbst. Die Ordnung ist vom Vertretertag zu genehmigen.

§ 27 Allgemeine Bestimmungen

Alle Veranstaltungen der Landesfachgruppe leitet der Vorsitzende.
Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich zu Beschlüssen des Vertretertages über:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung der Landesfachgruppe und Verwendung ihres Vermögens.

Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet das Los.
Das nach Auflösung der Landesfachgruppe und Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird dem BTB Sachsen - Anhalt, so lange er Mitglied im Deutschen Beamtenbund ist, andernfalls zu gleichen Teilen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen der Technischen Universität und technischen Hochschulen in Sachsen - Anhalt für die Studenten und deren Büchereien zur Verfügung gestellt.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Inkrafttreten und Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung

Die Landesgruppe Straßenbau ist über den BTB Sachsen - Anhalt dem Landesbund Sachsen - Anhalt des Deutschen Beamtenbundes angeschlossen.
Die ursprüngliche Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 22.10.1990 in Magdeburg beschlossen worden und wird mit dieser überarbeiteten Satzung außer Kraft gesetzt.

Die vorliegende Satzung wurde auf dem Vertretertag am 2011 in Halberstadt beschlossen.

GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT

FG Straßenbau

Ergänzung der Beitragsregelung

Die ursprüngliche Betragsfestlegung wurde durch 2 Beschlüsse ergänzt

1. Die Vertreterversammlung der Fachgruppe Straßenbau hat am 17.06.1998 mit dem Beschluss zur Beitragsregelung um die Gruppe 5 ergänzt.
2. Beschluss auf der Vertreterversammlung am 21.09.2006: Umstellung auf EUR.

Mit Wirkung vom ...März.2011 werden per Beschluss nachfolgende Beiträge pro Monat erhoben

Gruppe 1: = 8,50 €	
Beamte:	Besoldungsgruppe ab A 12
Tarifbeschäftigte	Tarifgruppe ab E 12
Gruppe 2: = 7,00 €	
Beamte:	Besoldungsgruppe ab A 9 bis A 11
Tarifbeschäftigte	Tarifgruppe ab E 9 bis E11
Gruppe 3: = 5,50 €	
Beamte:	Besoldungsgruppe ab A 6 bis A 8
Tarifbeschäftigte	Tarifgruppe ab E 6 bis E 8
Gruppe 4: = 4,50 €	
Beamte:	Besoldungsgruppe ab A 2 bis A5
Tarifbeschäftigte	Tarifgruppe ab E 2 bis E 5

Gruppe 5[1)]: = 2,50 €

1) Gruppe der Beamten und Tarifbeschäftigten im Ruhestand aller Besoldungs- und Vergütungsgruppen.